



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. August 1965

Teil III Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
14.8.65	Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege	633
11. 8. 65	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung	635
11. 8. 65	Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf	636
	Berichtigung	636

Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege.

Vom 14. August 1965

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen und großer Verdienste auf dem Gebiet der Rechtspflege werden die

„Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“
und die

„Ehrendnadel der Organe der Rechtspflege“
gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ord-
nungen über die Verleihung (s. Anlagen 1 und 2) ge-
regelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 14. August 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“

§ 1

Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ ist
eine staatliche Auszeichnung. Der Ausgezeichnete trägt
die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste
in der Rechtspflege in Bronze, Silber, Gold“.

§ 2

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“
wird in 3 Stufen für Verdienste auf dem Gebiet der
sozialistischen Rechtspflege, insbesondere

— bei der Verwirklichung der Prinzipien der sozia-
listischen Rechtspflege,

— bei der Entwicklung und Vervollkommnung der
wissenschaftlichen Leitungstätigkeit und bei der
Ausbildung und Weiterbildung der Kader,

— bei der schöpferischen Weiterentwicklung des
Systems des sozialistischen Rechts

verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt bei großen Verdiensten in
Bronze, bei außerordentlichen Verdiensten in Silber
und bei hervorragenden und beispielhaften Verdien-
sten in Gold.

§ 3

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“
wird an Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane sowie an
andere Personen verliehen, die sich Verdienste im
Sinne von § 2 erworben haben.

(2) Die Verleihung der „Medaille für Verdienste in
der Rechtspflege“ erfolgt in der Regel nur einmal in
der gleichen Stufe.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

— die Leiter der zentralen und bezirklichen Rechts-
pflegeorgane,
— die zentralen und örtlichen Leitungen der Par-
teien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit aus-
führlicher Begründung und Beurteilung sowie eine
Kurzbiographie enthalten.

§ 5

(1) Beim Ministerium der Justiz ist ein Auszeich-
nungsausschuß zu bilden, der die Voraussetzungen für
die Verleihung prüft. Der Auszeichnungsausschuß setzt
sich aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, des
Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts zu-
sammen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit der „Me-
daille für Verdienste in der Rechtspflege“ sind beim
Auszeichnungsausschuß einzureichen.

§ 6

(1) Der Minister der Justiz, der Präsident des Ober-
sten Gerichts und der Generalstaatsanwalt entscheiden
über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in
der Rechtspflege“ in ihren Verantwortungsbereichen.

1110702000

G.-hr., -Ph s Inst 1 Univ. JenP.

Eing. - - Spp

JIV

Z5 u